B 1217 B

145

Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 20/5. November 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt 145

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching für das Haushaltsjahr 2004 151

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2005 151

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Staatsstraße St 2580; Flughafentangente Ost, Neubau von der St 2332 bis zur A 94 (Bauabschnitt VI) (Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 152

Schulwesen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau 153

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 9. November 2004 153

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 154

Kommunalverwaltung

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Satzung zur Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 86 Nr. 1, Art 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Verbandsverfassung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Verbandsmitglieder
§ 3 Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich
§ 4 Ergänzende Aufgaben
§ 5 Gemeinnützigkeit

2. Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedern

§ 6 Übertragung von Einrichtungen
§ 7 Anlagen des Zweckverbandes
§ 8 Betätigungsverbot
§ 9 Personalangelegenheiten

3. Organe und Verwaltung

§ 10 Verbandsorgane
§ 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 13 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 14 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (Werkausschuss)
§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses (Werkausschuss)
§ 16 Verbandsvorsitzender
§ 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte
§ 18 Geschäftsleitung (Werkleitung)
§ 18a Vertretungsbefugnis
§ 18b Verpflichtungserklärungen

II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

§ 19 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 20 Finanzierung
§ 21 Betriebsumlage und Betriebsmittelzuschuss
§ 22 Investitionsumlage
§ 23 Kassen- und Prüfungswesen

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 25 Schlichtung von Streitigkeiten
§ 26 Auflösung
§ 27 Abwicklung und Auseinandersetzung
§ 28 In-Kraft-Treten

I. Verbandsverfassung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name und Sitz

(1) Für die Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt wird die Abkürzung „SKZVI" festgelegt, sie wird in Klammern der Überschrift der Satzung angefügt.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

Die Einrichtungen des Zweckverbandes sind zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 25 BayKrG).
Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt betreibt das Klinikum Ingolstadt und das Wohn- und Pflegeheim mit Entwöhnungseinrichtung in der Rechtsform einer noch zu gründenden gemeinnützigen „Klinikum Ingolstadt GmbH".

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Ingolstadt.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern.

§ 3
Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die Aufgabe der bestmöglichen Sicherstellung der stationären Krankenversorgung im Rahmen der III. Versorgungsstufe des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern für die Region Ingolstadt und im Rahmen der II. Versorgungsstufe für das Einzugsgebiet der Stadt Ingolstadt.

(2) Die ambulante Krankenversorgung ist in dringenden Fällen (Notfällen) und bei allen anderen Behandlungen, für die die Kostenübernahme gesichert ist, durchzuführen.

(3) Das Konzept für die Psychiatrie gibt der Bezirk Oberbayern vor. Patienten, die nach strafrechtlichen Bestimmungen untergebracht werden müssen, werden nicht aufgenommen.

(4) Zur Krankenversorgung gehören insbesondere die ärztliche Versorgung und die Pflege von Kranken mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern, sowie die Geburtshilfe.

(5) Der Zweckverband überträgt diese vorstehend in den Absätzen (1) bis (4) genannten Aufgaben einer noch zu gründenden gemeinnützigen GmbH, deren Firma „Klinikum Ingolstadt GmbH" heißt und die ihren Sitz in Ingolstadt hat.

(6) Der Zweckverband bleibt Eigentümer des Grundstückes und des Gebäudes des Klinikums Ingolstadt und stellt diese Liegenschaft der noch zu gründenden gemeinnützigen GmbH „Klinikum Ingolstadt GmbH" unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4
Ergänzende Aufgaben

(1) Der Zweckverband unterhält für somatische und psychiatrische Langzeit Betreuungsfälle ein Wohn- und Pflegeheim mit Entwöhnungseinrichtung in Ingolstadt, das eine notwendige Ergänzung zum Akutkrankenhaus darstellt.

(2) Der Zweckverband soll mit der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Bayerischen Landesplanes zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter zusammenarbeiten.

(3) Der Zweckverband gewährleistet die Teilnahme des Klinikums Ingolstadt als akademisches Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität München in den Fächern Innere Medizin und Chirurgie an der klinisch-praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin. Durch Vereinbarung kann die Teilnahme von Studierenden an der klinischen Ausbildung auf andere Fachrichtungen und andere universitäre Einrichtungen ausgedehnt werden. Entsprechender Kostenersatz ist durch die jeweilige universitäre Einrichtung zu leisten.

(4) Der Zweckverband überträgt diese vorstehend in (1) bis (3) genannten Aufgaben einer noch zu gründenden gemeinnützigen GmbH, deren Firma „Klinikum Ingolstadt GmbH" heißt und die ihren Sitz in Ingolstadt hat.

(5) Der Zweckverband bleibt Eigentümer des Grundstückes und des Gebäudes des Wohn- und Pflegeheimes mit Entwöhnungseinrichtung und stellt diese Liegenschaft der noch zu gründenden gemeinnützigen GmbH „Klinikum Ingolstadt GmbH" unentgeltlich zur Verfügung.

(6) Der Zweckverband ist zuständig für alle Angelegenheiten der Ausbildung in Heilhilfsberufen. Er errichtet und betreibt die Schulen des Gesundheitswesens, die der Ausbildung von Nachwuchskräften für den Krankenhausbetrieb dienen.

§ 5
Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke"(§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Verbandsaufgaben zu verwenden. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige gegenleistungsfreie Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück. Eventuelle Überschüsse werden gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Absatzes 1 zugeführt.

2. Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedern

§ 6
Übertragung von Einrichtungen

(1) Mit der Inbetriebnahme des neuen Klinikums Ingolstadt werden die Einrichtungen und der Betrieb des bisherigen Städtischen Krankenhauses Ingolstadt in den Zweckverband überführt.

(2) Mit der Inbetriebnahme des neuen Klinikums gehen auch die Berufsfachschulen der Stadt Ingolstadt für Krankenpflege und für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten auf den Zweckverband über.

(3) Die Stadt Ingolstadt brachte das Gebäude des bisherigen Städtischen Krankenhauses Ingolstadt zum Betrieb eines Wohn- und Pflegeheimes in den Zweckverband ein. Der Bezirk leistete dafür an die Stadt Ingolstadt eine einmalige Zahlung in Höhe von 23,4 v. H. des Zeitwertes. Auch für das Wohngebäude an der Harderstraße zahlte der Bezirk Oberbayern an die Stadt Ingolstadt eine Summe von 23,4 v. H. des Zeitwertes.

Mit der Übertragung des Eigentums an den vorstehend genannten Anlagen übernimmt der Zweckverband gleichzeitig alle Schulden und sonstigen Verpflichtungen aus dem Bau, dem Unterhalt und dem Betrieb der eingebrachten Anlagen.

(4) Werden von den Mitgliedern in den Zweckverband eingebrachte Anlagen vom Zweckverband nicht mehr dem Verbandszweck entsprechend betrieben, so sind sie auf Verlangen des Voreigentümers zurückzuübereignen.

Für den Fall der Rückübereignung gilt, dass der Erwerber an das andere finanziell beteiligte Verbandsmitglied als Ablösungssumme den Betrag zu zahlen hat, den er bei Einbringung der Anlage vermindert um die jährlichen anteiligen Abschreibungen von diesem erhalten hat.

Die Kosten der Rückübereignung trägt der Erwerber. Mit der Rückübereignung übernimmt der Erwerber auch den im Erwerbszeitpunkt noch nicht getilgten Teil derjenigen Schuldverpflichtungen, die ursprünglich auf den Zweckverband übergegangen sind.

Investitionen des Zweckverbandes auf den von den Verbandsmitgliedern übertragenen Grundstücken und an den

darauf befindlichen Gebäuden sind im Falle der Rückübereignung an den Voreigentümer wie folgt auszugleichen:

Dasjenige Verbandsmitglied, an das eine Anlage zurückübereignet wird, zahlt an das andere Verbandsmitglied denjenigen Teil des Restbuchwertes der Investitionen zum Zeitpunkt der Rückübereignung, der dem durchschnittlichen Prozentsatz der Investitionsumlage dieses Verbandsmitgliedes entspricht. Wenn die Investition des Zweckverbandes für das Verbandsmitglied, an das die Anlage rückübereignet wird, wertlos oder nur teilweise verwertbar ist, dann entfällt der finanzielle Ausgleich bzw. es ist nur ein der Verwertbarkeit entsprechender Teilbetrag zu entrichten.

Schulden des Zweckverbandes, die aus dem Bau oder aus Zubauten zu einer Anlage herrühren, die an ein Verbandsmitglied rückübereignet wird, werden auf das die Anlage übernehmende Verbandsmitglied übertragen. Um den Betrag dieser Schulden mindert sich der vorgenannte Restbuchwert.

§ 7
Anlagen des Zweckverbandes

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt betreibt in Ingolstadt zur Erfüllung seiner Aufgaben die nachstehend genannten und in seinem Eigentum stehenden Anlagen:

1. Klinikum Ingolstadt GmbH (noch zu gründen), Krumenauerstraße 25

2. Medizinisches Schulzentrum Ingolstadt, Krumenauerstraße 23

3. Pflegeheim Ingolstadt mit Entwöhnungseinrichtung Ingolstadt, Sebastianstraße 18

4. Wohngebäude und Eigentumswohnungen,
Harderstraße 26 und 28,
Levelingstraße 98 und 100,
Parreutstraße 6,
Sebastianstraße 18

(2) Das Klinikum Ingolstadt mit 1 050 Betten, davon 250 für die Psychiatrie zuzüglich 20 Plätzen für eine psychiatrische Tagesklinik, ist gemeinsam von der Stadt Ingolstadt und dem Bezirk Oberbayern errichtet worden. Die Kostenbeteiligung beträgt 76,6 v. H. für die Stadt Ingolstadt und 23,4 v. H. für den Bezirk Oberbayern.

Das Klinikum Ingolstadt ist als Krankenhaus der III. Versorgungsstufe mit integrierter psychiatrischer Klinik in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern mit den Fächern Innere Medizin einschließlich Hämodialyse, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Orthopädie, Urologie, HNO-Krankheiten, Augenkrankheiten, MKG-Chirurgie, Radiologie, Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie aufgenommen. Die Aufnahme des Fachbereiches Dermatologie wird angestrebt.

(3) Im Medizinischen Schulzentrum Ingolstadt sind die Berufsfachschulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Logopäden, medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten sowie Physiotherapeuten, untergebracht.

§ 8
Betätigungsverbot

Die Verbandsmitglieder sind nicht berechtigt, in der Region Ingolstadt Aufgaben auf dem Gebiet des Krankenhauswesens, gleich welcher Art, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabengebiet Krankenhauswesen gehen auf den Zweckverband über, der diese Aufgaben der noch zu gründenden gemeinnützigen „Klinikum Ingolstadt GmbH" überträgt. Die Verbandsmitglieder dürfen auch über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Zuschüsse zu den Kosten von Krankenhausneubauten oder -erweiterungsbauten anderer Krankenhausträger sowie Betriebszuschüsse für Krankenhäuser nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband leisten.

§ 9
Personalangelegenheiten

(1) Der Zweckverband ist Dienstherr seiner Beamten und Arbeitgeber seiner Angestellten und Arbeiter. Er ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes.

(2) Der Zweckverband tritt mit der Übernahme der Krankenhäuser und Schulen in bestehende Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des bei dem ehemaligen Krankenhausträger beschäftigten Personals ein. Das übernommene Personal wird im Rahmen des Stellenplans des Zweckverbandes entsprechend seiner bisherigen Stellung weiterverwendet.

Das Personal aus den Einrichtungen Klinikum Ingolstadt und Wohn- und Pflegeheim mit Entwöhnungseinrichtung wird in die noch zu gründende gemeinnützige „Klinikum Ingolstadt GmbH" überführt.

(3) Ein Personalaustausch zwischen der noch zu gründenden gemeinnützigen „Klinikum Ingolstadt GmbH" und den Bezirkskrankenhäusern ist im Einvernehmen mit den betroffenen Mitarbeitern vorzusehen.

3. Organe und Verwaltung

§ 10
Verbandsorgane

(1) Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss als Werkausschuss im Sinne des Art. 88 GO;
3. der Verbandsvorsitzende;
4. die Geschäftsleitung als Werkleitung im Sinne des Art. 88 GO.

(2) Außer dem Verbandsausschuss werden keine beschließenden oder vorberatenden Ausschüsse gebildet.

§ 11
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt;
2. dem Bezirkstagspräsidenten des Bezirks Oberbayern;
3. 28 weiteren Verbandsräten, von denen 21 aus dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt und 7 aus dem Bezirkstag des Bezirks Oberbayern zu entsenden sind.

(2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 KommZG). Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Bezirkstagspräsidenten vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender.

(3) Der Geschäftsleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG). Er hat in der Verbandsversammlung ein Vorschlags- und Vortragsrecht.

§ 12
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung leitet der Verbandsvorsitzende.

(2) Für den Geschäftsgang, die Einberufung der Verbandsversammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmun-

gen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem Zweiten Teil, 2. Abschnitt der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

Beschlüsse nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 8 und 9 und Abs. 2 Nr. 1 kommen nur dann zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder jedes Verbandsmitgliedes zustimmt. Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern bedürfen außerdem einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder in der Verbandsversammlung. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr gemäß Art. 34 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten des Zweckverbandes, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die von der noch zu gründenden gemeinnützigen „Klinikum Ingolstadt GmbH" wahrgenommen werden:

1. Errichtung, wesentliche Erweiterung sowie wesentliche Nutzungsänderung von Verbandsanlagen;

2. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4. Aufstellung des Finanzplanes einschließlich des Investitionsprogramms;

5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung;

6. Bestellung des zweiten und dritten Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden (§ 16 Abs. 2) und der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter entsprechend den Vorschlägen der Verbandsmitglieder;

7. Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder dieses Ausschusses und ihrer Stellvertreter;

8. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

9. Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Außerdem beschließt die Verbandsversammlung über:

1. Grundstücksgeschäfte;

2. die Ernennung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beamten und Angestellten, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

3. Erlass, Änderung oder Aufhebung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Dienstordnungen bzw. Schulordnungen für die Betriebseinheiten;

4. Angelegenheiten des Verbandsausschusses, die dieser der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 14
Zusammensetzung des Verbandsausschusses (Werkausschuss)

(1) Der Verbandsausschuss besteht insgesamt aus neun Verbandsräten der Stadt Ingolstadt und drei Verbandsräten des Bezirks Oberbayern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren ersten und zweiten Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.

(3) § 11 Abs. 3 und § 12 gelten entsprechend.

§ 15
Zuständigkeit des Verbandsausschusses (Werkausschuss)

(1) Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung beschließt, werden grundsätzlich vom Verbandsausschuss vorberaten.

(2) Der Verbandsausschuss beschließt endgültig über alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung, des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsleiters (Werkleiters) fallen, insbesondere über:

1. die Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben über 30 000 €,

2. Rechtshandlungen gegenüber Dritten, durch die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründet werden, die einmalig oder im Ablauf eines Rechnungsjahres einen Wert von 110 000 € überschreiten, soweit es sich nicht um Beschaffungen von Ge- und Verbrauchsgütern für den laufenden Betrieb handelt,

3. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit sie den Betrag von 520 000 € überschreiten, sowie die Übernahme von Bürgschaften;

4. Personalangelegenheiten, soweit sich Zuständigkeiten aus der Geschäftsordnung ergeben.

§ 16
Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern nicht die Geschäftsleitung (Werkleitung) in Sachen des Eigenbetriebes zur Vertretung nach außen befugt ist (Art. 88 Abs. 3 GO).

(4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Geschäftsleitung (Werkleitung) zuständig ist.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er hat hiervon der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 17
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger.

Weiteres und insbesondere die Höhe der Entschädigung wird in einer Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt festgelegt.

(2) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

§ 18
Geschäftsleitung (Werkleitung)

(1) Die Geschäftsleitung obliegt dem Geschäftsleiter des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, der auch Werkleiter im Sinne des Art. 88 Abs. 2 und 3 GO ist.

(2) Der Geschäftsleiter (Werkleiter) führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Er ist verpflichtet, die vom Zweckverband festgelegten Zielsetzungen zu beachten.

Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

1. die selbstständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung;

2. der Personaleinsatz;

3. wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge mit Ausnahme von Arbeitsverträgen (vgl. Abs. 3);

4. die Beschaffung von Sachbedarf, soweit nicht die Zuständigkeit der Gremien gegeben ist.

(3) Der Geschäftsleiter ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten, insbesondere Personalangelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß Art. 39 Abs. 2 KommZG mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden auf ihn übertragen sind.

(4) Der Geschäftsleiter bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(5) In besonderen Fällen kann sich der Geschäftsleiter – mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt – zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Stadt Ingolstadt bedienen.

§ 18a
Vertretungsbefugnis

(1) Der Geschäftsleiter vertritt den Krankenhauszweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 18b
Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Krankenhauszweckverband Ingolstadt" durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) Der Geschäftsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag".

II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

§ 19
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2 000 000 €.

(3) Die Einrichtungen des Zweckverbandes sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften.

§ 20
Finanzierung

(1) Der Finanzierungsbedarf des Zweckverbandes wird, soweit die Einnahmen/Kostenersätze nach dem Bundespflegesatzrecht und sonstigen Entgelten sowie staatlichen Zuweisungen und Zuschüssen nicht ausreichen, durch Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes gedeckt.

(2) Jahresüberschüsse oder Jahresfehlbeträge sind auf neue Rechnung vorzutragen. Erstere sind für Zwecke des Zweckverbandes zu verwenden, letztere sind durch Betriebsumlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes abzudecken.

(3) Der Zweckverband finanziert die einzelnen Investitionsmaßnahmen unter Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten weitgehend selbst, mit Ausnahme der KHG-Förderung und BayKrG-Förderung. Für nicht gedeckte Investitionsanteile leisten die Mitglieder des Zweckverbandes Investitionsumlagen.

(4) Bei Investitionen, die über Darlehen finanziert werden und für die weder eine staatliche Förderung gewährt wird noch anderweitig Zuschüsse oder kostendeckende Erlöse zur Verfügung stehen, sind die Darlehenszinsen jeweils im Jahr des Anfalls durch Zuschüsse der Verbandsmitglieder abzudecken.

§ 21
Betriebsumlage und Betriebsmittelzuschuss

(1) Der Gesamtumlagebedarf der Betriebsumlage ergibt sich aus dem Jahresabschluss und entspricht dem Jahresfehlbetrag der Gewinn- und Verlustrechnung, soweit nicht Gewinnvorträge abzusetzen sind.

(2) Zur Ermittlung der Betriebsumlage der Verbandsmitglieder wird der Gesamtumlagebedarf unter Hinzuziehung der Jahresabschlüsse der einzelnen Einrichtungen und Betriebsstätten ermittelt. Danach errechnet sich die Betriebsumlage der Verbandsmitglieder wie folgt:

1. für das Klinikum Ingolstadt, Betriebsteil der noch zu gründenden gemeinnützigen GmbH „Klinikum Ingolstadt GmbH", werden die nicht gedeckten Kosten im Verhältnis der Planbetten der Somatik und der Psychiatrie aufgeteilt;

2. für das Pflegeheim Ingolstadt, Betriebsteil der noch zu gründenden gemeinnützigen GmbH „Klinikum Ingolstadt GmbH", werden die nicht gedeckten Kosten im Verhältnis der den Verbandsmitgliedern zuzuordnenden Pflegeplätze aufgeteilt;

3. die nicht gedeckten Kosten der Schulen und der übrigen Einrichtungen werden im Verhältnis von 76,6 v. H. (Stadt Ingolstadt) zu 23,4 v. H. (Bezirk Oberbayern) aufgeteilt.

(3) Auf die im Wirtschaftsplan pro Jahr veranschlagte Betriebsumlage sind von den Verbandsmitgliedern entsprechende Vorschüsse in vier Teilbeträgen quartalsmäßig im voraus zu entrichten. Dabei ist über die Zahl der Abschreibungsanteile eine Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern vorzunehmen.

(4) Nach Vorlage des Jahresabschlusses werden die endgültige Betriebsumlage und die Anteile der Verbandsmitglieder an der Betriebsumlage durch Umlagebescheid festgesetzt. Restzahlungen sind binnen zwei Monaten nach Zugang des Umlagebescheides zu leisten. Überzahlungen sind gegen die Vorauszahlungen des folgenden Jahres aufzurechnen. Vorauszahlungen, Restzahlungen und Überzahlungen werden zwischen den Verbandsmitgliedern nicht verzinst.

(5) Die Verbandsmitglieder statten den Zweckverband mit einem fortlaufenden, zinsfreien Betriebsmittelzuschuss in Form einer Stammkapitaleinlage aus.

§ 22
Investitionsumlage

(1) Für den nicht durch Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten Aufwand für Investitionsmaßnahmen, der den Rahmen der Selbstfinanzierung aus Abschreibungserlösen übersteigt, und für nicht durch entsprechende Abschreibungserlöse gedeckten Kapitaldienst, leisten die Verbandsmitglieder eine Investitionsumlage im Verhältnis von 76,6 v. H. (Stadt Ingolstadt) zu 23,4 v. H. (Bezirk Oberbayern).

Diese Investitionskostenaufteilung gilt speziell auch für die laufenden Investitionsmaßnahmen, den Neubau des Klinikums Ingolstadt und des Medizinischen Schulzentrums.

(2) Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze in § 15 Abs. 2 Nr. 2, für die eine Investitionsumlage erwartet wird, bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder.

(3) Die jeweils im Wirtschaftsplan veranschlagte Investitionsumlage ist von den Verbandsmitgliedern nach Aufforderung des Zweckverbandes entsprechend dem geplanten Baufortschritt zu bezahlen. Nicht verbrauchte Investitionsumlagen sind bei neuen Maßnahmen anzurechnen. Eine Verzinsung ist nicht vorgesehen.

§ 23
Kassen- und Prüfungswesen

(1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst. Die örtlichen Rechnungsprüfungen übernimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt, die Kassenprüfungen insoweit, als sie der Verbandsvorsitzende überträgt.

(2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Verbandsräten des Stadtrats der Stadt Ingolstadt und einem Verbandsrat des Bezirkstags des Bezirks Oberbayern. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter können den Vorsitz im Ausschuss nicht führen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss, ehe er der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

(4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Stadt Ingolstadt als Sachverständiger vorzuprüfen, ehe er dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt wird.

III. Schlussbestimmungen

§ 24
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt.

§ 25
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, sowie der Verbandsmitglieder untereinander, soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 26
Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann erst nach Ablauf von 20 Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Verbandssatzung vom 28. Oktober 1981 beschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsmitglieder erforderlich.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so sind die erworbenen Rechte und Anwartschaften der Dienstkräfte des Zweckverbandes zu berücksichtigen.

(3) Werden die Verbandsanlagen von einem Verbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(4) Übernimmt jedes Mitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal auf den jeweiligen neuen Träger über. Personal der zentralen Verwaltung und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes, die Versorgungsempfänger und die Vermögenslasten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen des Zweckverbandes zu übernehmen.

(6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Verbandsmitglieder (Art. 44 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 27
Abwicklung und Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Sie wird von der Verbandsversammlung durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds tritt an die Stelle der Verbandsversammlung ein Schiedsgericht.

Dieses wird von der Verbandsversammlung bestimmt; § 12 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Kommt in der Verbandsversammlung kein Beschluss zustande, so wird das Schiedsgericht von der Aufsichtsbehörde benannt.

(2) Betreibt die Stadt Ingolstadt die Auflösung des Zweckverbandes, so ist sie verpflichtet, die vom Bezirk Oberbayern im und am Krankenhaus und seinen Folgeeinrichtungen erworbenen Rechte zu übernehmen. Betreibt der Bezirk Oberbayern die Auflösung, so ist die Stadt Ingolstadt zur Übernahme berechtigt und der Bezirk Oberbayern zur Übertragung verpflichtet.

(3) Wird nach der Auflösung durch die Stadt Ingolstadt der Krankenhausbereich des Bezirks Oberbayern im Rahmen des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern weitergeführt, so sind die gewährten Fördermittel nicht Gegenstand der Vermögensauseinandersetzung. Für die nicht geförderten Anteile des Bezirks sowie im Falle der Weiterverwendung des Hauses durch die Stadt Ingolstadt außerhalb des Krankenhausplanes gilt Folgendes:

a) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 berechnet sich die Ablösungssumme für die gemeinsamen Investitionen (nicht bei Übertragung gemäß § 6 Abs. 5) nach dem geschätzten Zeitwert des Gebäudes und der sonstigen Güter, die durch einen Sachverständigen ermittelt werden, der von den Beteiligten einvernehmlich bestellt wird. Kommt eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht zustande, so bestimmt diesen das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. Verbrauchsgüter werden nicht bewertet.

b) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 berechnet sich die von der Stadt Ingolstadt zu leistende Ablösungssumme aus den vom Bezirk Oberbayern aufgebrachten Herstellungs- oder Anschaffungskosten abzüglich der jährlichen Abschreibungen von diesen Kosten ab Inbetriebnahme des psychiatrischen Bereiches bzw. der Anschaffung des Gutes. Die jährlichen Abschreibungssätze betragen in Anlehnung an die Einteilung der Anlagegüter nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz für

Gebäude, Außenanlagen und Baunebenkosten	1,66 v. H.
mittelfristige Anlagegüter (15–30 Jahre)	5,00 v. H.
kurzfristige Anlagegüter (3–15 Jahre)	10,00 v. H.

Ge- und Verbrauchsgüter werden nicht abgelöst.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2002 (OBABl S. 72) außer Kraft.

Ingolstadt, 30. Juni 2004
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 21. Juli 2004 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2004, S.145

ZWECKVERBAND KELTISCH-RÖMISCHES MUSEUM MANCHING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10 200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2 000 000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching für das Haushaltsjahr 2004 nicht festgesetzt.

Die Investitionsumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching auf je 483 500 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Keltisch-Römischen Museums, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 5. Oktober 2004
Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching

Mayr
Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S.151

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 829 000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2005 beträgt 780 000 € (Siebenhundertachtzigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage €
Bad Tölz-Wolfratshausen	70 746
Ebersberg	72 228
Erding	133 692
Freising	91 806
Miesbach	58 032
München	97 656
Rosenheim Landkreis	185 952
Rosenheim Stadt	20 358
Starnberg	49 530
Summe	780 000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Würdigung ist mit RS vom 15. September 2004 231-1446/05 erfolgt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt einschließlich der Anlagen während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme im Landratsamt Erding auf.

Erding, 30. September 2004
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

OBABl 2004, S.151

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben Staatsstraße St 2580; Flughafentangente Ost, Neubau von der St 2332 bis zur A 94 (Bauabschnitt VI) (Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 5. November 2004
225.2-43543 St 2580-001

1. Auf Antrag des Straßenbauamts München hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 18. Oktober 2004 den Plan für die Staatsstraße St 2580, Flughafentangente Ost, Neubau von der St 2332 bis zur A 94 (Bauabschnitt VI) von Bau-km 11 + 025 bis Bau-km 15 + 955 und Anschlussstelle A 94/St 2580 von Bau-km 15 + 955 der FTO und von Str.-km 15,510 bis Str.-km 16,400 der A 94 nach Art. 36 bis 39 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1 Erläuterungsbericht
1 Übersichtskarte
1 Übersichtslageplan
6 Regelquerschnitte
8 Lagepläne
1 Bauwerksverzeichnis
18 Höhenpläne
1 Unterlage Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen
1 Textteil Landschaftspflegerischer Begleitplan
1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Legende
8 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Legende
13 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
1 Übersichtslageplan Entwässerung
1 Grunderwerbsverzeichnis
9 Grunderwerbspläne

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft, Wald, Leitungen) verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus der Fahrbahnfläche und benachbarten Flächen in Oberflächengewässer, sowie für das Entnehmen und Ableiten von Grund- bzw. Schichtwasser während der Bauphase der Eisenbahnbrücke über die FTO und dessen Einleiten in den Henna-Bach bzw. in das Grundwasser unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 15. November 2004 bis 29. November 2004 jeweils im Rathaus bei der

Gemeinde Anzing, Sitzungssaal, Schulstraße 1, 85646 Anzing,
Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr,
Montag – Mittwoch von 13.00 – 17.00 Uhr,
Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Poing, Bauamt 2. OG, Zimmer 205, Rathausstraße 3, 85586 Poing,
Montag – Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr,
Montag – Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Markt Schwaben, Raum 110, 1. OG, Schloßplatz 2, 85570 Markt Schwaben
Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr,
Montag, Dienstag, Donnerstag von 13.30 – 15.30 Uhr,
Mittwoch von 13.30 – 18.00 Uhr

Gemeinde Pliening, Zimmer 2, OG, Geltinger Straße 18, 85652 Pliening
Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr,
Montag – Mittwoch von 13.00 – 15.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

9. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 29. November 2004) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (5. November 2004) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (29. Dezember 2004) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 5. November 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABl 2004, S.152

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 11. Oktober 2004 540.2-5103-WM-1/04

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 2. April 1996 (OBABl S. 49), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 17. März 2000 (OBABl S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Volksschule Bernbeuren (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Bernbeuren; der Gemeindeteil Haslach der Gemeinde Burggen.

2. § 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
21.	Volksschule Steingaden (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Steingaden. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Bernbeuren, Prem und Wildsteig, der Gemeindeteil Haslach der Gemeinde Burggen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 11. Oktober 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABl 2004, S.153

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 9. November 2004 um 14.00 Uhr die 187. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und gleichzeitig 164. Sitzung des Planungsbeirats im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2003

2. Feststellung der Jahresrechnung 2003 gemäß. Art. 88 Abs. 3 LKrO

3. Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005
– Empfehlung für die Verbandsversammlung

4. Information über Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

5. Fortschreibung Regionalplan München
Ausnahmen von den Nutzungskriterien in Lärmschutzzonen

a) Antrag der Gemeinden Eitting und Oberding, Lkr. Erding
Auswertung des Anhörverfahrens

b) Antrag der Gemeinde Scheuring, Lkr. Landsberg am Lech
Auswertung des Anhörverfahrens

6. Ausweisung zentraler Orte: Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte
Einleitung des Anhörverfahrens

7. Verbindlicherklärung der 16. Änderung des Regionalplans München
Regionales Verkehrskonzept

Verbindlicherklärung der 17. Änderung des Regionalplans München

Ausnahmen von den Nutzungskriterien in Lärmschutzzonen, Gemeinde Weßling, Lkr. Starnberg

8. Initiativkreis europäischer Metropolregionen; METREX

9. Verschiedenes

München, 12. Oktober 2004
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer OBABl 2004, S.153

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II; Textausgabe mit eingearbeitetem Kommunalem Optionsgesetz; 1. Aufl., 2004, kart., 42 S., 5,80 €.

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, das zum 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, wird das Sozialhilferecht reformiert und zugleich in das Sozialgesetzbuch als dessen Zwölftes Buch eingeordnet.

Parallel zum neuen SGB XII (Sozialhilfe) wird ebenfalls zum 1. Januar 2005 durch das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" das künftige SGB II in Kraft treten. In dieses sind die Änderungen durch das Kommunale Optionsgesetz für Städte und Landkreise als kommunale Träger nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) eingearbeitet. Es wird die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfeempfänger zum so genannten Arbeitslosengeld II zusammenführen.

Die Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis nach Paragrafen- und Seitenangaben enthält den aktuellen Vorschriftentext des SGB II (Stand 1. Januar 2004/2005) zur schnellen Orientierung.

Der Leitfaden ist für hilfebedürftige Arbeitsuchende, Arbeitsagenturen, Sozialämter, Jugendämter sowie für Job-Center in Gemeinden, Städten und Landkreisen eine wertvolle Arbeitsgrundlage.

Sozialhilfe SGB XII mit Regelsatzverordnung; 1. Aufl., 2004, kart., 64 S., 5,80 €.

Mit der Reform des Sozialrechts kommt die Bundesregierung auch der seit längerem bestehenden Forderung nach einer Weiterentwicklung des Sozialhilferechts (Bundessozialhilfegesetz) nach und ordnet es zusammenfassend als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch ein, das am 1. Januar 2005 in Kraft treten wird. In das SGB XII wurde zum Beispiel die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einbezogen.

Die übersichtliche Broschüre enthält neben dem aktuellen Gesetzestext des SGB XII auch die neue Regelsatzverordnung. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis nach Paragrafen- und Seitenangaben dient Sozial- und Jugendämtern sowie Job-Centern in Gemeinden, Städten und Landkreisen zur schnellen Orientierung.

Das neue Sozialhilferecht ist im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu sehen. Dieses wird parallel zum neuen SGB XII in Kraft treten und die Änderungen durch das Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen (Kommunales Optionsgesetz) berücksichtigen.

Storr/Albrecht, **Das neue Zuwanderungsrecht**, 1. Aufl., 2004, kart., 220 S., 8,80 €.

Am 1. Januar 2005 tritt das neue Zuwanderungsgesetz in Kraft, das eine grundlegende Novellierung des Ausländerrechts mit sich bringen wird: Das geltende Ausländergesetz wird durch das neue Aufenthaltsgesetz ersetzt, das Freizügigkeitsgesetz für EU-Bürger wird neu gefasst und das Asylverfahrensgesetz sowie weitere Gesetze erfahren ebenfalls umfassende Änderungen.

Das Zuwanderungsgesetz stellt eine grundsätzliche Wende in der Zuwanderungspolitik der Bundesrepublik dar und ist die gesetzliche Grundlage für eine zukunftsgerechte und bedarfsorientierte Zuwanderung. Hauptziele des Gesetzes sind die Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern, die Erleichterung der Zuwanderung zu Erwerbszwecken, die Vereinfachung des Ausländer- und Aufenthaltsrechts von Unionsbürgern, die Straffung und Beschleunigung von Asylverfahren sowie die bessere Integration von Ausländern, die erstmals auch als „offizielle" staatliche Aufgabe gilt.

Die Textsammlung enthält:
- Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)
- Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)
- Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Daneben stellen die Autoren in einer ausführlichen Einführung die wichtigsten Neuregelungen und Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Die umfassenden Neuerungen im Zusammenhang mit der Zuwanderung von (Höchst-)Qualifizierten, Selbständigen und Personen mit mittlerer beruflicher Qualifikation werden ebenso beleuchtet wie der Familiennachzug. In einem weiteren Kapitel haben die Verfasser die Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte sowie die Übergangsregelungen erläutert. Zahlreiche Synopsen stellen altes und neues Recht gegenüber und veranschaulichen, wie z. B. mit bereits erteilten Aufenthaltsgenehmigungen zu verfahren ist.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert die Suche nach der einschlägigen Norm und rundet das Werk ab.

Koch/Hendler, **Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht**, 4.Aufl., kart., 482 S., 29,50 €.

Das öffentliche Baurecht, das Raumordnungs- und Landesplanungsrecht sind zentraler Prüfungsstoff des Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamens. Das Verständnis für das enge Zusammenspiel dieser Rechtsbereiche ist für den Examenserfolg von großer Bedeutung. Die Autoren tragen mit diesem Werk den Anforderungen von Studium und Prüfung Rechnung, denn sie vermitteln nicht nur die wesentlichen Grundstrukturen, sondern zeigen auch die Zusammenhänge auf.

Die seit der Vorauflage eingetretenen Änderungen in der bau- und raumordnungsrechtlichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wurden berücksichtigt. Die bewährte Struktur des Werkes wurde beibehalten und weiter auf die Bedürfnisse der Studenten und Referendare abgestimmt.

Die Vorzüge des Werkes für Studium und Examen:

- Höchstrichterliche Rechtsprechung. Die Autoren legen durchweg die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Grunde, deren Kenntnis die Klausurlösung erleichtert.

- Berücksichtigung der einzelnen länderspezifischen Regelungen. Für jedes Bundesland getrennt, werden die spezifischen landesrechtlichen Regelungen dargestellt. Dies ermöglicht dem Leser ohne weiteres Nachschlagen einen schnellen Überblick über die einschlägigen Normen und die landesrechtlichen Eigenheiten.
- Plastische Beispielsfälle. Eine Vielzahl von Beispielsfällen aus der Judikatur dient der Veranschaulichung und erleichtert die eigenständige Erarbeitung des Stoffes.
- Hinweise zum Gutachtenausbau. Prüfungsorientierte Anmerkungen ermöglichen die spätere Umsetzung des Stoffes in der Examensklausur.
- Praxisorientierung. Der vollständige Abdruck eines Bebauungsplanes mit Begründung erleichtert die Umsetzung des theoretischen Wissens in die Praxis.

OBABl 2004, S. 154

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Kaspers/Knoche, **Die neue Arbeitsförderung: Rechtsgrundlagen und Leistungen** nach den Sozialgesetzbüchern II, III, IX. 1. Aufl., 2004, kart., 224 S., 19,90 €.

Arbeit finanzieren statt Arbeitslosigkeit

In ihrem Buch **Die neue Arbeitsförderung**, jetzt neu im WALHALLA Fachverlag erschienen, machen es sich Uwe Kaspers und Thomas Knoche zur Aufgabe, ein Stück Reformpolitik verständlich aufzuschlüsseln. Systematisch, praxisorientiert und ausführlich stellen die beiden Autoren dar, welche Geld-, Dienst- und Sachleistungen die Agenturen für Arbeit und andere Leistungsträger für Arbeitssuchende und von Arbeitslosigkeit Bedrohte bereitstellen. Zudem bieten sie Neueinsteigern in die Materie einen Zugang zu den relevanten Rechtsgrundlagen aus den Sozialgesetzbüchern (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), III (Arbeitsförderung) und IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).

Der Schwerpunkt des Werkes liegt auf der Verbesserung der Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt durch Förderung der Vermittlung, der Einstellung (auch älterer und von Krankheit oder Behinderung betroffener Arbeitnehmer), der Aus- und Weiterbildung, der Existenzgründung sowie von Hilfen in der Unternehmenskrise. Umfangreiche Erläuterungen, Berechnungsbeispiele und Hinweise auf die aktuelle Rechtsprechung machen dieses Buch zu einem kompakten Nachschlagewerk für:

- Mitarbeiter, die Arbeitssuchende beraten oder über Leistungen der Arbeitsförderung entscheiden
- Agenturen für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaften gemäß SGB II
- Personal-Service-Agenturen, Bildungsträger, Beschäftigungsunternehmen
- Sozialleistungsträger wie Rehabilitationseinrichtungen, Integrationsfachdienste, Krankenkassen
- Verbände der Wohlfahrtspflege, Sozialberatungsstellen, Arbeitsprojekte, Jugendhilfeträger

Auch Arbeitssuchende, die sich ein Bild über die Rechtsgrundlagen ihrer Förderungsmöglichkeiten machen wollen, sowie Arbeitgeber, die in ihrer Personalarbeit das Leistungsspektrum der Arbeitsförderung ausschöpfen möchten, werden informiert.

OBABl 2004, S.155

Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**. 92. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8 350 S. in 3 Ordnern + CD-ROM) 74 €.

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Ergänzungsband E.** 58. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1410 S. im Ordner) 18 €.

Baumgartner/Dirnberger u. a., **Das Baurecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung.
139. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2004.
140. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004.
Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4960 S. in 4 Ordnern) 96 €.

Drost (Hg.), **Das Wasserrecht in Bayern**; Vorschriftensammlung und Kommentar; Wasserhaushaltsgesetz – Bayerisches Wassergesetz – Anlagenverordnung. 44. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5830 S. in 4 Ordnern) 124 €.

OBABl 2004, S. 155

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**; Handkommentar. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 740 S. in 2 Ordnern) 92,50 €.

OBABl 2004, S. 155

Richard Boorberg Verlag – edition moll –, Stuttgart

Clemens/Scheuring u. a., **Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (VergO BL)**.
123. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2004.
124. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004.
Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 490 S. in 3 Ordnern) 64 €.

Clemens/Scheuring u. a., **Vergütungsordnung für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VergO VKA)**.
120. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2004.
121. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004.
Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1940 S. in 2 Ordnern) 46 €.

OBABl 2004, S. 155

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2004, 264 S., 106 €.

Schieckel/Oestreicher/Decker, **Berufsbildungsgesetz/Bundesausbildungsförderungsgesetz**; Kommentar und Rechtssammlung (fr. Berufsbildungsgesetz). 162. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2004, 270 S., 94 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts (fr. Deutsches Arztrecht). 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2004, 258 S., 90 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung.
104. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2004, 234 S., 79 €.
105. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2004, 240 S., 74 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder.
217. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2004, 194 S., 78 €.
218. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2004, 266 S., 100 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 93. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2004, 274 S., 95 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar.
100. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2004, 248 S., 84 €.
101. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2004, 250 S., 84 €.

OBABl 2004, S. 156

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Sayn/Rehberg/Mischlewitz, **Deutsches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbare Sammlung inkl. CD-ROM. 3. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3 100 S. in 2 Ordnern + CD ROM) 45 €.

OBABl 2004, S. 156

WEKA Media, Kissing

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**. 126. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7 000 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 198 €.

Sietz (Hg.), **Der Umweltschutzbeauftragte**. 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 690 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Richter (Hg.), **Richtiger Umgang mit Abfällen**. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1800 S. in 2 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Jost, **Die neue TA-Luft**. 96. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 000 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Zitzelsberger, **Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis**. 108. Ergänzungs-lieferung, Rechtsstand: August 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7 600 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**. 125. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7 000 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 248 €.

Jost/Hummel, **Die neue TA-Luft**. 95. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 000 S. in 1 Ordner + CD-ROM) 148 €.

Schröder, **Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis**. 107. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7 600 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

OBABl 2004, S. 156

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Gesamtherstellung: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach, Telefon 0 84 42/92 53-0, Fax 0 84 42/22 89. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Bezugspreis: 67,– € jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 2,90 € zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: vierzehntägig.
ISSN 0944-2316